

II-4750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 02 04
1012, Stubenring 1

z1.10.930/169-IA10/91

2083/AB

1992-02-05

zu 2100/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Ing. Gartlehner und Kollegen, Nr. 2100/J
vom 5. Dezember 1991 betreffend die
ungeklärte Rechtslage für Mountainbiking
auf Forststraßen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Gartlehner und Kollegen vom 5. Dezember 1991, Nr. 2100/J, betreffend die ungeklärte Rechtslage für Mountainbiking auf Forststraßen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Daß der neue Sport des Mountainbikings eine Reihe von Problemen aufwirft ist mir seit langem bekannt. Ich habe diesem Thema laufend Beachtung geschenkt und habe aus diesem Grund die Enquête in Salzburg initiiert, wo auch den Fachleuten Gelegenheit gegeben wurde, ausführlich dazu Stellung zu nehmen. Ich habe eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die an Lösungsmöglichkeiten arbeitet. Es ist darüber nachzudenken, in welcher Form die Belastung des Ökosystems durch das Mountainbiking, das sich vom Modesport zum Massentrend entwickelt hat, in Grenzen gehalten werden kann.

- 2 -

Nun zu den Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Im Zusammenhang mit den auftretenden Fragen bzw. Problemen ist es wohl von nachgeordneter Bedeutung, ob eine Grundfläche bzw. Forststraße von einem Mountainbike, einem gewöhnlichen Fahrrad oder einem Sportrad befahren wird. In jedem Fall handelt es sich um eine gemäß § 33 des Forstgesetzes 1975 nur mit Zustimmung des Waldeigentümers zulässige Benützung. Analog der in der StVO normierten Ausnahmebestimmungen für Rennräder, die bei Tageslicht und guter Sicht verwendet werden dürfen (§ 66 Abs. 2 a StVO), erscheint es notwendig, Normen über die Benützung von Mountainbikes zu schaffen und ein Unterlaufen der Bestimmungen des Forstgesetzes über die Benützung des Waldes zu verhindern.

Zu Frage 2:

Eine Haftung für Schäden durch mangelhafte Beschaffenheit eines Bauwerkes gemäß § 1319 ABGB hat auf Forststraßen keine praktische Bedeutung.

§ 1319a ABGB regelt die Haftung für Schäden durch den mangelhaften Zustand eines Weges. Der Wegehalter ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges verantwortlich, sofern ein Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Diese Bestimmung gilt gemäß § 176 Abs. 4 des Forstgesetzes bei Wegen, die der Waldeigentümer durch entsprechende Kennzeichnung der Benützung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewidmet hat, sowie bei Forststraßen. Im übrigen darf ich auf die Beantwortung der gleichlautenden Anfrage Nr. 2101/J durch den zuständigen Herrn Bundesminister für Justiz verweisen.

- 3 -

Zu Frage 3:

Das Forstgesetz enthält im § 33 ausreichende Regelungen über Betreten, Befahren und sonstiges Benützen von Waldfächten. Für die Schaffung genereller Normen für Mountainbiker in der StVO wäre der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Zu Frage 4:

Zur Schaffung regionaler Forstwegenetze müßten Verträge zwischen den Waldeigentümern und den Tourismusverbänden geschlossen werden. Die Bezirksforstinspektionen, die in Ihrer Anfrage offensichtlich mit dem von Ihnen genannten Begriff "Bezirksforstverwaltungen" gemeint sind, haben bei den bisher vorliegenden Verträgen zwischen Waldbesitzern und Radfahrern mitgewirkt. Bei der Planung regionaler Mountainbikerouten ist selbstverständlich, daß die Bezirks- und Landesforstinspektionen in solche Entscheidungen eingebunden sein werden. Die Österreichischen Bundesforste haben in ihrem Bereich 284 km Forststraßen in Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden und Gemeinden als Radfahrwege und Mountainbike-Routen unter Abschluß entsprechender Gestattungsverträge und Haftpflichtversicherungen zur Verfügung gestellt.

Zu den Fragen 5 bis 9:

Die von Ihnen in Form der "Biking-Saisonkarte" verlangte Eintrittskarte in die Natur lehne ich ab. Bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 112 lit. b des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F.) besteht die Möglichkeit für Forstschutzorgane, in bestimmten Fällen die Identität festzustellen. Dies wird sinnvollerweise durch Ausweisleistung erfolgen.

Gemäß § 1 Abs. 7 der forstlichen Kennzeichnungsverordnung, BGBl.Nr. 179/1976 i.d.F. BGBl.Nr. 226/1989, besteht die Möglichkeit, die

- 4 -

Zulässigkeit der Benützung von Wald durch entsprechende Tafeln zu kennzeichnen.

Zu den Fragen 10 und 11:

Auf den Hinweistafeln könnte den Radfahrern vor allem zur Kenntnis gebracht werden, daß das Fahren nur auf den freigegebenen (gekennzeichneten) Straßen - allenfalls mit zeitlichen Beschränkungen - erlaubt ist. Weiters werden vom Standpunkt der Sicherheit sowie des Forst- und Jagdbetriebes Hinweise über das richtige Verhalten zweckmäßig sein. Eine zeitliche Begrenzung ist ebenso wie die örtliche Festlegung nach Vereinbarung mit den jeweiligen Grundbesitzern grundsätzlich möglich.

Zu Frage 12:

Da zur Lösung der Mountainbikefrage umfangreiche Arbeiten notwendig sind, die nicht nur in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fallen, kann ich keinen konkreten Zeitpunkt für die Verwirklichung nennen. Um eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden, werden die Anliegen der Mountainbikefahrer weiterhin mit dem gebührenden Nachdruck verfolgt werden.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer", is positioned below the title "Der Bundesminister:".

BEILAGE**A n f r a g e**

der Abgeordneten Ing. Kurt Gartlehner
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend die ungeklärte Rechtslage für Mountainbiking auf Forststraßen.

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Auffassung, daß es sich bei Mountainbikes um Sportgeräte handelt, die als Sportgerät zum Einsatz kommen?
2. Sind Sie der Auffassung, daß das Befahren von Forststraßen mit dem Mountainbike nicht den Haftungsbestimmungen des ABGB § 1319 unterliegt, da die in der StVO normierten Voraussetzungen für Fahrräder bei dem Sportgerät Mountainbike nicht vorliegen ?
3. Ist geplant, den Begriff des nicht motorisierten Wanderns speziell für Mountainbiker neben dem Begriff Radfahren gesetzlich oder auf Verordnungsgesetzen zu definieren?
4. Sind Sie bereit, den Bezirksforstverwaltungen zu ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den Touristenvereinen und den Naturschutzorganisationen regionale Forstwegenetze zu definieren, auf denen Mountainbiking erlaubt sein soll? In welcher Rechtssatzform müßte dies geschehen?
5. Planen Sie die Einführung einer Biking-Saisonkarte? Wenn ja, wann?
6. Muß der Sportausübende diese Karte bei sich tragen und hat er sich gegenüber Forstaufsichtsorganen und Naturwacheorganen auszuweisen ?
7. Wie hoch soll der Preis für eine Jahreskarte sein und hat der Besitzer dieser Jahreskarte Österreichweit die Genehmigung, auf ausgewiesenen Forststraßen den Sport auszuüben ?
8. Denken Sie daran, als Voraussetzung für den Erwerb einer Saisonkarte den Nachweis einer Haftpflichtversicherung vom Antragsteller zu verlangen ?
9. Erhält der Käufer dieser Saisonkarte eine graphische Übersicht über das befahrbare Wegenetz oder denken Sie daran, entsprechend dem forstlichen Kennzeichnungsgesetz (BGBL. Nr. 179/1976) diese Wege zu kennzeichnen ?

10. Welche Informationen sollen auf diesen Hinweistafeln für Mountainbiker ersichtlich sein ?

11. Jagd- und Forstwirtschaft erfordern Restriktionen des Mountainbiking. Können die Bezirksforstbehörden in Abstimmung mit den Interessensvertretern auch Zeitpläne erstellen, wo exakt definiert ist, wann der Sport wo ausgeübt werden darf ?

12. Bis wann können die Mountainbiker mit diesbezüglichen Entscheidungen rechnen ?